



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-011/19
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 30.10.2019

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	17.09.2019	☒ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	15.10.2019
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	22.10.2019	☒ Ausschuss für Bau und Verkehr	16.10.2019
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	17.10.2019	☒ Hauptausschuss	23.10.2019
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.10.2019
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☒ Information an AG Ortsteile	24.10.2019
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge beschließen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung am 24.10.2018 beschlossen. Gegenstand war eine 1-Jahreskalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2018. Auch für das Jahr 2020 wird wieder eine 1-Jahres-Kalkulation vorgelegt. Die Straßenreinigungsgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2018 wird wie folgt geändert:

Die vorgelegte Straßenreinigungsgebührensatzung, gültig ab 01.01.2020, entspricht der bisher gültigen 1. Änderungssatzung vom 24.10.2018, jedoch wird der Verweis im § 2 Abs. 1 auf die neu beschlossene 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung geändert. Der § 3 Abs. 1 enthält die neu kalkulierten Gebührensätze für das Jahr 2020. Die neue Reinigungsklasse, Rk 44, wurde hier mit aufgenommen.

Der § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Land Brandenburg (KAG) bestimmt, dass Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen, Kostenunterdeckungen im selben zeitlichen Rahmen ausgeglichen werden können.

Das Betriebsergebnis der Betriebsabrechnung 2018 weist eine Überdeckung von 286.283,98 € (75% - Erträge) bzw. in Höhe von 381.711,97 € (100% - Aufwendungen) aus. Die Überdeckung aus 2018 wird in der Kalkulation 2020 berücksichtigt, ist Bestandteil der ermittelten Gebührensätze für 2020 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Im Vergleich der Kalkulation 2020 zu 2019 ist festzustellen, dass der Aufwand für Straßenreinigung/ Winterdienst von 1.872,0 T€ auf 1.774,4 T€ gesunken ist. Das entspricht einer Senkung um 5,2 %.

	Kalkulation 2019	Kalkulation 2020	+ / -
Personal-/Sachkosten	214,9 T€	222,8 T€	7,9 T€
Fremdleistung Straßenreinigung	908,3 T€	923,1 T€	14,8 T€
Fremdleistung Winterdienst	645,9 T€	519,4 T€	-126,5 T€
Verwaltungskostenerstattungen	102,9 T€	109,1 T€	6,2 T€
			-97,6 T€

Bei der Kalkulation werden zur Berechnung der Winterdienstleistungen die Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre zugrunde gelegt. Die Leistungen des Jahres 2013, die bei der Berechnung des Durchschnitts weggefallen sind, waren deutlich höher als die des Jahres 2018, welche nun bei der Durchschnittsberechnung hinzugezogen werden. Es verringern sich alle Komponenten (durchschnittliche Kilometer- und Stundenleistungen, Streugut- und Entsorgungsmengen) des Winterdienstes. Hinzu kommt auch noch, dass sich der Entsorgungspreis für Streu- und Kehrgut von 114,24 €/t im Jahr 2019 auf 106,54 €/t für 2020 verringert hat. Diese Berechnungen sind in der Anlage 2 zur Vorlage zu finden. Für 2020 erfolgt eine Anpassung der Preise für Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen der ALBA Cottbus GmbH mit einer Änderung zum Vorjahr von + 1,74 % gemäß Preisgleitklausel aus dem Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag, die sich erhöhend auf die Berechnung der Fremdleistungen auswirkt.

Weiterhin führt die Berücksichtigung des Betriebsergebnisses aus der Betriebsabrechnung 2018 zur weiteren Senkung der Gebühren gegenüber denen von 2019 in allen Reinigungsklassen. Wurden in der Kalkulation für 2019 noch 86,6 T€ als Unterdeckung aus dem Jahr 2017 dem Gesamtaufwand zugerechnet, so ist für 2020 eine Überdeckung aus dem Jahr 2018 von 381,7 T€ abzusetzen.

In der Anlage 3 zur Vorlage wird die Gebührenentwicklung von 2014 bis 2020 in den einzelnen Reinigungsklassen dargestellt.

Im Vergleich zu 2019 ist eine durchschnittliche Senkung der Gebühren für 2020

-bei den Reinigungsklassen für die Reinigung einschließlich des Winterdienstes um 27,35 %

-bei den Reinigungsklassen für den Winterdienst der Fahrbahnen, Geh-/Radwege um 39,62 % zu verzeichnen.

Anlage 1 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Anlage 2 Gebührenbedarfsrechnung Straßenreinigung für das Jahr 2020

Anlage 3 Übersicht über die Gebührensätze nach Reinigungsklassen für die Jahre 2014 bis 2020

Anlage 4 Stellungnahme RPA

Anlage 5 Stellungnahme FB 20

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ NeinErgebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: 1.044.488,59 €

Aufwand: 2.069.723,02 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Das Brandenburgische Straßengesetz gibt mit dem § 49a, Absatz 7 vor: Die Heranziehung zu den Kosten erfolgt nach den für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 von Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

Die Aufwendungen 2020 in Höhe von 2.069.732,02 € werden somit aus Gebühreneinnahmen in Höhe von 1.044.488,59 € (= 75% der ansatzfähigen Kosten) und aus dem Haushalt der Stadt Cottbus/Chósebusz in Höhe von 1.025.243,43 € gedeckt. Der Anteil nichtumlagefähiger Aufwand, der in dieser Summe enthalten ist, wurde im Vergleich zum Vorjahr um 2,3 % reduziert.